

Verkehrslandeplatz Straubing – Wallmühle GmbH

Entgeltordnung

gültig ab 01.04.2026

Herausgeber:

**Flugplatz Straubing – Wallmühle GmbH
Flugplatzstraße 2
94348 Atting**

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Landeentgelte

1. Allgemeines
2. Bemessungsgrundlage
3. Zusatzentgelte bei Bewegungen außerhalb der Betriebszeit
4. Entgelte in besonderen Fällen

Teil II. Abstellentgelte

Teil III. Mietpreisbestimmung

1. Allgemeines
2. Einstellung in Hallen
3. Sonderregelung für Segelflugzeuganhänger
4. Einstellung in Einzelboxen

Teil IV. Leistungsentgelte

1. Vorbemerkung
2. Gebührenverzeichnis

Teil V. Schlussbestimmungen

Anhang:

Tabelle Landeentgelte

Teil I - Landeentgelte

1. Allgemeines

Für Landungen und Anflüge von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Die Landegebühr ist Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die jeweils geltende Umsatzsteuer gesondert zu entrichten. Nach derzeitig gültiger Rechtsauffassung durch das Bundesministerium für Finanzen haben auch ausländische Firmen als Gebührenschuldner die geltende Umsatzsteuer zu entrichten. Leistungsort nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UstG ist der Flugplatz Straubing. Das Reverse-Charge-Verfahren findet keine Anwendung.

Als Landung im Sinne dieser Entgeltordnung zählen alle Anflüge, die bis in den Endanflug der Pisten 27/09 führen, oder bei Überfliegen des FAF, unabhängig davon, ob anschließend eine Bodenberührung stattfindet, oder nicht (explizit Go-Around bzw. Low-Approach).

Bei Drehflüglern wird pro Platzrunde bzw. pro Anflug eine Landegebühr erhoben. Für Schwebeflüge – hierzu gehören auch Auto-Rotationsverfahren – die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr je angefangene 10 Minuten erhoben.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler und Luftsportgeräte

bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) und der Lärmklassifizierung (Kategorie A bis D). Für Luftsportgeräte entfällt die Einstufung nach Höchstabfluggewicht (MTOW) und Lärmklassifizierung.

Die Lärmzertifizierung erfolgt bei deutsch-registrierten Luftfahrzeugen nach Vorlage des Lärmzeugnisses (gem. NfL II 56/99) anhand des für das betreffende Luftfahrzeug ermittelten Lärmpegels unter Berücksichtigung des Meßverfahrens.

Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzertifikate nach ICAO Annex 16, entsprechende Herstellerangaben (z.B. POH) oder vergleichbare Unterlagen einer ausländischen Zulassungsbehörde.

Zur Berechnung der Landegebühren müssen der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzes die Lärmnachweise spätestens bis vor dem auf die letzte Landung folgenden Start unaufgefordert vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, werden die Gebühren nach Kategorie D der Entgeltabelle ermittelt. Rückwirkende Vergütung von Landeentgelten erfolgt nicht. Die Zahlung angefallener Entgelte hat vor dem nächsten Start unaufgefordert zu erfolgen.

- 2.1 Das Landeentgelt wird ermittelt für:
- 2.1.1 Flugzeuge und Motorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz erfüllen, nach Kategorie A der Entgelttabelle.
Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn
- der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LLVO vom 05.01.1999
 - Anlage 2 Kapitel 6 um mindestens 6 dB(A)
 - Anlage 2 Kapitel 10 um mindestens 7 dB(A) unterschreitet.
- 2.1.2 Flugzeuge und Motorsegler, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LLVO vom 05.01.1999
- Anlage 2 Kapitel 6 um mindestens 4 dB(A)
 - Anlage 2 Kapitel 10 um mindestens 5 dB(A) unterschreitet, sowie
 - Strahl-Turbinen-Flugzeuge, die den Bedingungen von ICAO Annex16, Kapitel 3 entsprechen, nach Kategorie B der Entgelttabelle.
- 2.1.3 Flugzeuge und Motorsegler, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LLVO vom 05.01.1999.
- Anlage 2 Kapitel 6 einhalten
 - Anlage 2 Kapitel 10 einhalten
 - Strahl-Turbinen-Flugzeuge, die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Kapitel 2 entsprechen, nach Kategorie C der Entgelttabelle.
- 2.1.4 Luftfahrzeuge und Motorsegler die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, deren Lärmpegel jedoch den Grenzwert gemäß LLVO vom 05.01.1999
- Anlage 1 Kapitel 6 einhalten
 - Anlage 1 Kapitel 10 einhalten
- nach Kategorie D der Entgelttabelle.
- 2.1.5 Drehflügler, die die Lärmgrenzwerte gemäß LLVO vom 01.01.1991, Kap VIII oder XI erfüllen, nach Kategorie B der Entgelttabelle.
- 2.1.6 Drehflügler, für die kein Lärmzeugnis vorgelegt werden kann, nach Kategorie D der Entgelttabelle.
- 2.1.7 Luftfahrzeuge für die ein nachgewiesenes historisches Interesse besteht (Eintragung durch Luftfahrtbehörde) werden berechnet nach Kategorie B der Entgelttabelle.
- 2.1.8 Das Landeentgelt für Segelflugzeuge beträgt unbeschadet des Höchstabfluggewichtes € 2,10 exkl. MwSt. / € 2,50 inkl. MwSt., sofern der Segelflugbetrieb über einen Startleiter des LSV Straubing e.V. organisiert wird und die Bewegungsdaten anhand einer fehlerfreien Sammeliste bereitgestellt wird. Bei Segelflug ohne Startleiter findet die Entgelttabelle Anwendung.
- 2.1.9 Die Mindestlandegebühr für Luftfahrzeuge beträgt € 6,30 exkl. MwSt / € 7,50 inkl. MwSt.

2.1.10 Luftfahrzeuge mit einem MTOW von gleich oder größer 4.000 kg haben zusätzlich zum Landeentgelt ein Basic-Handling-Entgelt in Höhe von € 45,00 exkl. MwSt. / € 53,55 zu entrichten. Darin enthalten sind unter anderem die Möglichkeit zur Nutzung der Crew-Lounge, die Entsorgung von Abfällen, Bereitstellung von Kaffee und Wasser während des Aufenthaltes und für den Anschlussflug, Shuttle von Abfertigung zur Parkposition, sofern verfügbar. Die Berechnung erfolgt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechender Dienstleistungen. Luftfahrzeuge der ansässigen Unternehmen, sowie Dauereinsteller sind von der Zahlung des Handling-Entgeltes ausgenommen.

2.1.11 Batterie-elektrisch betriebene Luftfahrzeuge sind von Landeentgelten befreit. Diese Regelung gilt bis zum Widerruf durch den Flugplatzbetreiber.

2.2 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen nachgewiesener technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen und technische Landungen (z.B. wegen geöffneter Klappen/Türen) sind keine Notlandungen, sondern Sicherheitslandungen, für die ein Entgelt zu entrichten ist. Für Platzschließungen, bzw. Nutzungseinschränkungen in Folge von Notlandungen, Sicherheitslandungen oder anderen Vorfällen, wird dem Verursacher, in Zweifelsfällen dem Halter des betreffenden Luftfahrzeuges eine Gebühr von € 150,00 exkl. MwSt. / € 178,50 inkl. MwSt. je angefangener ½ Stunde berechnet.

3. Zusatzentgelte bei Bewegungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

3.1 Bei Starts, Landungen und Serviceleistungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, sofern sie nicht unter Ziffer 3.2 fallen, werden folgende Zeitzuschläge berechnet:

Bei Einzelabfertigung

Zusätzlich zu der nach Ziff. 2 festgesetzten Landegebühren

1. bei Frühabfertigung (vor Betriebsbeginn):

für jede angefangene ½-Std. € 50,00 exkl. MwSt. / € 59,50 inkl. MwSt.

2. bei Spätabfertigung (nach Betriebsende):

für jede angefangene ½-Std. € 50,00 exkl. MwSt. / € 59,50 inkl. MwSt.

Die Früh- bzw. die Spätabfertigung ist für die Festsetzung der Gebühr jeweils getrennt zu sehen. Die PPR-Gebühr wird für die Abfertigung eines Fluges nur einmal berechnet. Für die Ermittlung der Kosten wird die am weitesten von der Betriebszeit entfernte Bewegung zu Grunde gelegt. Bei einer Landung oder einem Start desselben Luftfahrzeuges wird nicht erneut die Zeit bis zum Betriebsende bzw. Betriebsbeginn gezählt, sondern nur die noch nicht berechnete Zeit hinzugezählt und berechnet.

- 3.2 Bei Nachtflugbetrieb, der nach Absprache und mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet werden kann, werden pro angefangener Stunde nach veröffentlichtem Betriebsende und Luftfahrzeug € 115,00 exkl. MwSt. / € 136,85 inkl. MwSt. festgesetzt. Die PPR-Regelung gemäß 3.1 findet im Nachtflugbetrieb keine Anwendung.
- Wiederholte An- und Abflüge, bzw. Starts und Landungen (im Platzrundenbetrieb) zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sind nur mit Luftfahrzeugen, die den Lärmvorschriften nach Ziff. 2.1.1 und 2.1.5 entsprechen, genehmigt.
- 3.3 Eine Nachtabfertigungspauschale von € 750,00 exkl. MwSt. / € 892,50 inkl. MwSt. wird zusätzlich zu den Landeentgelten und eventuellen Flugsicherungsgebühren erhoben, für Flüge im Zeitraum von 22:00 LOC bis SR-30 (06:00 LOC). Die erforderliche vorherige Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde bleibt hiervon unberührt. Für das Handling von Ambulanz-, bzw. Transplantatflügen wird zusätzlich eine Pauschale von € 150,00 exkl. MwSt. / € 178,50 inkl. MwSt. erhoben. Bei Stornierung vor 22:00 LOC wird lediglich die Handlinggebühr verrechnet. Bei Stornierung nach 22:00 LOC wird die Abfertigungspauschale und die Handlinggebühr in Rechnung gestellt.
- 3.4 Maßgebend für die Berechnung der Gebühren nach Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.3 ist bei Frühabfertigungen der Beginn - in der Regel ½ Std. vor der geplanten Abfertigungszeit, bei Spätabfertigungen das Ende der Dienstleistung durch das Personal der Flugplatz GmbH. Dies kann von dem Zeitpunkt des Starts bzw. der Landung abweichen.
- 3.5 Für die Abfertigung eines Luftfahrzeuges an Tagen, an denen der Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle von der Betriebspflicht befreit ist, wird zusätzlich für den Start bzw. die Landung eine PPR-Gebühr von € 750,00 exkl. MwSt. / 892,50 inkl. MwSt. pro Luftfahrzeug erhoben. Sollten weitere Services für die Herstellung des Betriebszustandes erforderlich sein, werden diese Kosten zusätzlich nach Aufwand berechnet. Da eine Stornierung an betriebsbefreiten Tagen nicht möglich ist, werden die Gebühren berechnet, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Flugbewegung stattgefunden hat.
- 3.6 Für Stornierung von genehmigten PPR-Anmeldungen fallen folgende Entgelte an:
- 0 bis 3 Stunden vor regulärer Platzschließung bei Spätabfertigungen bzw. zwischen Platzschließung und -öffnung für eine Frühabfertigung:
100% der errechneten PPR-Entgelte
 - 3 bis 6 Stunden vor regulärer Platzschließung:
50% der errechneten PPR-Entgelte
 - 6 bis 8 Stunden vor regulärer Platzschließung:
25% der errechneten PPR-Entgelte,
 - Findet die Stornierung mehr als 8 Stunden vor regulärer Platzschließung oder vor 12:00 Uhr Ortszeit statt, fallen keine Stornoentgelte an

- 3.7 Starts und Landungen die im Rahmen der Genehmigung „Fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiter“ erfolgen, sind lediglich eingewiesenen Piloten gestattet. Für die Einweisung Aufnahme des Piloten / der Pilotin in das FOB-Verfahren und die Aufrechterhaltung der Genehmigung wird eine Aufwandsentschädigung von € 42,00 exkl. MwSt. / € 50 inkl. MwSt. berechnet. Die Einweisung und Aufnahme sind jährlich zu wiederholen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen des „Fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiter“ (z.B. Meldeformular oder Onlinemeldung für Start und Landung nicht unmittelbar oder erst auf Nachfrage abgegeben), wird dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer eine Bearbeitungspauschale von € 42,00 exkl. MwSt. / € 50,00 inkl. MwSt. berechnet. Die Bearbeitungspauschale für unangemeldete Starts und Landungen außerhalb der Betriebszeiten bleibt hiervon unberührt.
- Bei wiederholtem Verstoß kann der Flugplatzhalter die Teilnahme an „Fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiter“ untersagen sowie bei Bedarf ein Hausverbot für den verantwortlichen Luftfahrzeugführer aussprechen.
- 3.8 Für Starts und Landungen die unangemeldet außerhalb der Betriebszeiten erfolgen, wird dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer eine Bearbeitungspauschale von € 150,00 exkl. MwSt. / € 178,50 inkl. MwSt. berechnet.
- Die Berechnung der Pauschale findet auch Anwendung, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung oder Abmeldung einer Flugbewegung, die unter die aktuell gültige Genehmigung „Fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiter“ fällt, nicht stattfindet, oder falls trotz Untersagen durch den Flugplatzhalter bzw. dessen Vertretung eine Flugbewegung außerhalb der Betriebszeiten durchgeführt wird. Der Flugplatzhalter behält sich vor, auch bei erstmaligem Verstoß ein Hausverbot für den verantwortlichen Luftfahrzeugführer auszusprechen.

4. Gebühren in besonderen Fällen

4.1 Gebühr für An- und Abflüge gemäß FSAAKV

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug am Verkehrslandeplatz Straubing werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben (Gebührenbereich 2, FSAAKV). Die Grundgebühr wird durch die FSAAKV geregelt und nach gültiger Fassung erhoben. Ausschlaggebend für die Entstehung der Gebühr ist die Landung. An- und Abflug sowie wiederholte Durchstartanflüge (ohne Landung) gelten als eine einzige Inanspruchnahme. Für Inanspruchnahme durch militärische Luftfahrzeuge der NATO fällt keine Gebühr nach FSAAKV an.
(Siehe DVO (EU) 2019/317 und FSAAKV)

Die Gebühr errechnet sich nach folgender Formel (Zwischenergebnisse werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet):

$$\text{Gebühr} = (\text{MTOW in t}/50)^{0,7} * \text{aktueller Gebührensatz}$$

Sollte aufgrund eines Wegfalles der FSAAKV, respektive FSBV, künftig die Pflicht zur Erhebung von Flugsicherungsgebühren entfallen, werden diese FSAAKV-Gebühren durch IFR- Anflugentgelte, nach gleichem Berechnungsansatz und damit in gleicher Höhe, ersetzt.

4.2 Abfertigungsgebühr für Auslandsflüge

(betrifft nur Flüge von/nach Nicht-EU oder Nicht-Schengenländer)
je Ein- oder Ausflug € 25,00 exkl. MwSt./ € 29,75 inkl. MwSt.

Teil II

ABSTELLGEBÜHREN

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu bezahlen. Die Abstellgebühr ist Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu bezahlen.

2. Die Abstellgebühr beträgt
 - 2.1 bei Flugzeugen, Drehflüglern, Motorseglern und Luftsportgeräte
bis 1.000 kg Höchstabfluggewicht exkl. Mwst / inkl. MwSt.
 für die Abstellung im Freien pro Nacht / Monat **€ 8,50 / € 127,50**
 für die Abstellung in der Halle pro Nacht / Monat **€ 15,50 / € 310,00**

 - 2.2 bei Flugzeugen und Drehflüglern
von 1.001 bis 2.000 kg Höchstabfluggewicht
 für die Abstellung im Freien pro Nacht / Monat..... **€ 13,50 / € 202,00**
 für die Abstellung in der Halle pro Nacht / Monat **€ 24,50 / € 490,00**

 - 2.3 bei Flugzeugen und Drehflüglern
von 2.001 kg bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht
 für die Abstellung im Freien pro Nacht / Monat..... **€ 32,25 / € 645,00**
 für die Abstellung in der Halle pro Nacht / Monat **€ 59,25 / € 1.185,00**

 - 2.4 bei Flugzeugen und Drehflüglern
 von **5.701 kg bis 14.000 kg** Höchstabfluggewicht
 für die Abstellung im Freien pro Nacht / Monat..... **€ 85,75 / € 1.286,25**
 für die Abstellung in der Halle pro Nacht / Monat **€ 250,00 / € 5.000,00**

 - 2.5 bei Flugzeugen und Drehflüglern
 Ab **14.001 kg** Höchstabfluggewicht pro angefangene **1000 kg**
 für die Abstellung im Freien pro Nacht / Monat..... **€ 9,75 / € 146,25**
 für die Abstellung in der Halle pro Nacht / Monat **€ 15,25 / € 335,75**

 - 2.6 Die Preise für Dauereinstellungen sind der anliegenden Mietpreisbestimmung zu entnehmen.

Teil III

Mietpreisbestimmung

1. Allgemeines:

Mit Wirkung vom 01.04.2026 gelten folgende Bestimmungen über die Höhe des Mietpreises für das Einstellen von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen.

Der Flugplatzhalter vermietet dem Flugzeughalter den erforderlichen Hallenraum für die Einstellung seines Luftfahrzeuges. Der Standplatz wird vom Beauftragten des Flugplatzhalters zugewiesen. Eine Verwahrungspflicht ist ausgeschlossen. Diebstahl (auch Einzelteile), Feuerschäden und sonstige Beschädigungen sind vom Halter zu versichern oder in Eigenverantwortlichkeit zu tragen. Allein verantwortlich ist der Halter.

Die Halter oder Führer der Luftfahrzeuge haben für das Einstellen der Luftfahrzeuge einen Mietpreis an den Flugplatzhalter zu entrichten.

2. Einstellung in H A L L E N :

Allgemeiner Grundsatz für die Mietpreisberechnung:

Die Höhe des Mietpreises für Luftfahrzeuge bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichts.

Der Mietpreis besteht aus einem Grundbetrag von:

2.1 € 120,00 exkl. MwSt. / € 142,80 inkl. MwSt. in Sammelhallen

2.2 € 155,00 exkl. MwSt. / € 184,45 inkl. MwSt. in Rundhallen 7, 8 und 10

2.3 € 185,00 exkl. MwSt. / € 220,15 inkl. MwSt. in Rundhallen 11 und 12
(zzgl. € 12,50 exkl. MwSt. / € 14,88 inkl. MwSt. für Sonderausstattung)

sowie einem zusätzlichen Mietpreis von € 9,50 exkl. MwSt. / € 11,31 inkl. MwSt. pro angefangene 100 Kg Höchstabfluggewicht. Bei Flugzeugen mit einer Spannweite von >15m erhöht sich der Gesamtmietpreis um 25%.

3. Sonderregelung für Segelflugzeuganhänger

Für Segelflugzeuganhänger in den Hallen beträgt die monatliche Abstellgebühr
€ 65,00 exkl. MwSt. / € 77,35 inkl. MwSt.

Für Segelflugzeuganhänger im Freien beträgt die monatliche Abstellgebühr
€ 25,00 exkl. MwSt. / € 29,75 inkl. MwSt.

4. Einstellung in E I N Z E L B O X E N :

4.1 Der Mietpreis für eine Einzelbox in der **Halle 3** beträgt monatlich **€ 445,00 exkl. MwSt. / € 529,55 inkl. MwSt.**

4.2 Der Mietpreis für eine Einzelbox in der **Halle 4** beträgt monatlich **€ 985,00 exkl. MwSt. / € 1.172,15 inkl. MwSt.**

4.3 Der Mietpreis für eine Einzelbox in der **Halle 9** beträgt monatlich **€ 565,00 exkl. MwSt. / € 672,35 inkl. MwSt.**

Teil IV

Leistungsentgelte

für den Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die im Verzeichnis aufgeführten Leistungen werden durch Bedienstete des Flugplatzes auf Anforderung bei der Verkehrsabteilung (Tower) durchgeführt.
- 1.2 Soweit im Leistungsverzeichnis die Gebührenhöhe auf Lohnstundensätze nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgestellt ist, wird mindestens eine ½ Stunde berechnet.
- 1.3 Die von der Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber auch, dass die Leistung ungeachtet dessen, ob kostenlos oder kostenpflichtig, unter seiner Aufsicht erfolgt und eine Haftung der Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH oder des eingesetzten Mitarbeiters ausgeschlossen wird. Unberührt bleibt die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit.

2. Gebührenverzeichnis

2.1 Starthilfe mit Batteriewagen (12V/24V)	exkl. Mwst / inkl. MwSt.
2.1.1 Flugzeug mit Kolbenantrieb	€ 17,50 / € 20,83
2.1.2 Flugzeug mit Turbinenantrieb	€ 35,00 / € 41,65
2.1.3 Starterbatterie laden	€ 26,50 / € 31,54

2.2 <u>Feuerlöschfahrzeug</u>	
je Einsatz ^{*)}	€ 300,00 / € 357,00 (zzgl. Wiederbefüllung)
Bereitstellung ARRF CAT2	ohne Berechnung
Bereitstellung ARRF CAT3 (je angefangene 60min)	€ 250,00 / € 297,50
Bereitstellung ARRF CAT4 (je angefangene 60min)	€ 275,00 / € 327,25

2.3 <u>Feuerlöscher</u>	
je Einsatz ^{*)}	€ 45,00 / € 53,55 (zzgl. Wiederbeschaffung)

2.4 GSE (Ground Support Equipment) plus Einsatzzeit

Grundbetrag GPU	€ 75,00 / € 89,25
Einsatzzeit (pro angef. halbe Stunde)	€ 55,00 / € 65,45
Gabelstapler	€ 125,00 / € 148,75
Schlepper (pro angef. halbe Stunde)	€ 125,00 / € 148,75

2.5 Sonstige Leistungen

2.5.1 LFZ-Verzurrung durch GmbH Personal	€ 42,50 / € 50,58
2.5.2 Servicedienste (pro angef. 1/2 Stunde)	€ 42,50* / € 50,58
2.5.3 Einsatzleitung (Leiter Operations pro angef. 1/2 Stunde)..	€ 62,50 / € 74,38
2.5.4 Geschäftsführung (pro angef. 1/2 Stunde)	€ 125,00 / € 148,75
2.5.5 Schneeräumarbeiten bei PPR (pro angef. 1/2 Stunde).....	€ 150,00 / € 178,50
2.5.6 Einsatz Betankung mittels Tankwagen	€ 25,00 / € 29,75
Mindermengenzuschlag (Abnahme < 100l JET-A1).....	€ 12,50 / € 14,88

^{*)} Material wird gesondert berechnet

Teil V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Über Härtefälle beim Vollzug dieser Entgeltordnung entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Beträge sind Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Umsatzsteuer ist gesondert zu bezahlen. Grundlage für die Errechnung des Entgeltes inkl. MwSt. ist das angegebene Entgelt exkl. MwSt. In vorliegendem Dokument wurde nachrichtlich die derzeit gültige MwSt. von 19% zu Grunde gelegt. In Rechnung gestellt werden die Entgelte mit der jeweils gültigen MwSt.
3. Sofern es sich nicht um Rechnungskunden des Verkehrslandeplatzes Straubing handelt, sind alle Entgelte dieser Entgeltordnung vor dem Abflug vom Flugzeughalter oder dessen Piloten zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Lokalflüge zum Zwecke der technischen Abnahme oder Prüfung mit Luftfahrzeugen der luftfahrttechnischen Betriebe.
4. In besonderen Fällen kann die Geschäftsführung von den Gebühren in dieser Entgeltordnung abweichen. Dies erfolgt auf gesonderte Anfrage. Eine nachträgliche Rückerstattung erfolgt nicht.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Atting, den 27.02.2026

FLUGPLATZ STRAUBING-WALLMÜHLE GMBH



Florian Kindzorra
Geschäftsführer

LANDEENTGELTE EDMS								
MTOW	Kat. A		Kat. B		Kat. C		Kat. D	
	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
0-750 kg	8,40	10,00	9,16	10,90	13,61	16,20	18,40	21,90
751-1.000 kg	10,59	12,60	13,78	16,40	17,23	20,50	17,23	20,50
1.001-1.400 kg	13,61	16,20	15,63	18,60	20,42	24,30	34,03	40,50
1.401-1.600 kg	14,96	17,80	17,23	20,50	30,00	35,70	37,48	44,60
1.601-2.000 kg	17,65	21,00	21,18	25,20	35,29	42,00	44,12	52,50
2.001-3.000 kg	30,67	36,50	36,81	43,80	52,10	62,00	82,77	98,50
3.001-4.000 kg	45,04	53,60	54,12	64,40	76,64	91,20	112,69	134,10
4.001-5.000 kg*	69,16	82,30	89,92	107,00	117,56	139,90	145,21	172,80
5.001-6.000 kg*	92,69	110,30	120,42	143,30	157,48	187,40	194,54	231,50
6.001-7.000 kg*	108,07	128,60	140,50	167,20	216,22	257,30	270,25	321,60
7.001-8.000 kg*	145,63	173,30	189,24	225,20	247,48	294,50	334,87	398,50
8.001-9.000 kg*	185,29	220,50	231,60	275,60	296,47	352,80	389,08	463,00
9.001-10.000 kg*	198,91	236,70	248,66	295,90	318,24	378,70	397,82	473,40
10.001-11.000 kg*	264,71	315,00	330,92	393,80	397,06	472,50	476,47	567,00
11.001-12.000 kg*	291,18	346,50	363,95	433,10	436,81	519,80	524,12	623,70
12.001-13.000 kg*	353,11	420,20	441,43	525,30	459,08	546,30	529,66	630,30
13.001-14.000 kg*	397,06	472,50	496,30	590,60	516,22	614,30	595,63	708,80
Je weitere angefangene 1000 kg	13,28	15,80	15,88	18,90	22,52	26,80	34,45	41,00
Luftsportgerät / UL	9,16	10,90						

*zzgl. Basic-Handling-Entgelt